

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1631

2. Wahlgang Ständeratswahlen vom 17. November 2019 Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen vom 17. November 2019

1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag

Im ersten Wahlgang vom 20. Oktober 2019 hat nur ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zum zweiten Wahlgang der Ständeratswahlen vom 17. November 2019 einberufen (s. RRB 2019/791 vom 14. Mai 2019).

2. Wahlverfahren

2.1 Anwendbares Recht

2.1.1 Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.

2.1.2 Anzahl Sitze, Wahlart, Wahlkreis

Es ist ein Mitglied des Ständerates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Teilnahmeberechtigt am zweiten Wahlgang sind die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs, **deren Stimmzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel** beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR).

Dies sind:

- Christian Imark, SVP, Fehren
- Stefan Nünlist, FDP.Die Liberalen, Olten
- Felix Wettstein, Grüne, Olten
- Roberto Zanetti, SP, Gerlafingen (bisher)

3.2 Ein **Rückzug** der Kandidatur ist der Staatskanzlei bis spätestens **Dienstag, 22. Oktober 2019, 21.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen (§ 46 Abs. 2 GpR).

3.3 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 22. Oktober 2019, 21.00 Uhr**, bei der

¹⁾ 113.111.

²⁾ 113.112.

Staatskanzlei **mit dem amtlichen Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang»** einzureichen. Das Formular wurde den Parteien bereits zugestellt. Das amtliche Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang» muss von den Kandidierenden (Rückzug und Anmeldung) sowie von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Der Anmeldung ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** der Wohnsitzgemeinde beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass der Kandidat/die Kandidatin für den 2. Wahlgang im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für die Ständeratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR).

4.2 Wahlpropagandamaterial (Wahlprospekte)

Für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen wird kein Propagandamaterial versandt (§ 63 Abs. 1 GpR).

4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden versenden das Wahlmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens **Donnerstag, 31. Oktober 2019 per A-Post** (§ 61 Abs. 1^{bis} GpR). Das Wahlmaterial für die Auslandsschweizer wird von der Staatskanzlei versandt (Priority).

5. Gültig wählen

Die Wählerinnen und Wähler verwenden den amtlichen Wahlzettel. Es darf nur eine Stimme abgegeben werden.

6. Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **16. November 2019**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

7.2 Die Frist für die briefliche Stimmabgabe wurde auf zwei Wochen verkürzt (§ 62 Abs. 2 GpR; RRB 2019/791 vom 14. Mai 2019: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren), damit eine Teilnahme an der konstituierenden Sitzung und Vereidigung

der Bundesversammlung und anschliessend an der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates möglich ist.

- 7.3 Trifft das Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Zustellkuvert zu spät bei der Stimmrechtsgemeinde ein, können daraus keine Rechtsfolgen abgeleitet werden (§ 62 Abs. 3 GpR).

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts. Es gibt nur noch eine Kuvertversion (für alle Wahlen und Abstimmungen).

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Anmeldungen entgegen, prüft und bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 33).



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler (A-Post)

Auflage: 550 Ex.

Staatskanzlei (rol, ett, jol, ssi)

Regierungsrat (6)

Kantonale Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag (2)

Oberämter (40; je 10)

Einwohnergemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (109)

Bischof Pirmin, Hauptgasse 65, 4500 Solothurn

¹⁾ SR 311.0.

Christian Imark, Eichenweg 292, 4232 Fehren
Stefan Nünlist, Frohheimweg 22, 4600 Olten
Felix Wettstein, Platanen 44, 4600 Olten
Zanetti Roberto, Längmattweg 16, 4563 Gerlafingen
Amt für Gemeinden (2)
VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
VGSo, c/o Herrn Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn
Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern
Amtsblatt (ste)
Medien (jae)
Rest an Rol

Versand per A-Post und Mail an die Parteisekretariate durch STK (jol):

CVP, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Grüne, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 835, 4502 Solothurn
SVP, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach